

Satzung des Vereins „degerloch-fair“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „degerloch-fair“,
Sitz des Vereins ist Stuttgart-Degerloch
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. *Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungsländern zu leisten und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bilden.* Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens, der Nachhaltigkeit im Sinne der Lokalen Agenda 21 und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
2. Dies geschieht insbesondere durch
 - finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in den Entwicklungsländern.
 - Veranstaltungen, Publikationen und öffentlichen Aktionen
 - Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.
2. *Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen und aktiver Mitarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Über Änderungen im Einzelfall (Reduktion des Mitgliedsbeitrages) entscheidet der Vorstand.*
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand

Satzung des Vereins „degerloch-fair“

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und wird schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
- Verwendung von Jahresüberschüssen
- Auflösung der Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die MV nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt.

Die MV ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung – nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

20% der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von Monatsfrist verlangen.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Kassenwart/in. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Vorstandsmitglieder werden in getrennter Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1.000,- EUR verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.

§ 8 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gibt. Die Auflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Weltladen-Dachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 9 Sitz des Vereins und Gerichtsstand/Erfüllungsort

Sitz des Vereins, sowie Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart-Degerloch